

Hausordnung

Liegenschaft

„Am Graben“, Bahnhofstraße 10, 9300 St. Veit

Um ein angenehmes Zusammenwohnen und eine geregelte Verwaltung sicherzustellen, verpflichten sich alle Wohnungseigentümer für sich, ihre Angehörigen und Mieter (Benützer) zur gegenseitigen größten Rücksichtnahme. Dazu ist folgendes zu beachten:

I

Eigentümerwechsel bzw. Anschriftänderungen

Eigentümerwechsel bzw. Anschriftänderungen sind dem Gemeinschaftsverwalter ohne Verzug zu melden. Im Falle einer Vermietung sind dem Verwalter, der Name sowie die Telefonnummer des Mieters bekannt zu geben.

II

Instandhaltungsverpflichtungen

Die Wohnungen und die dafür bestimmten Installationen sind auf eigene Kosten so zu warten und instand zu halten, dass den Miteigentümern kein Nachteil erwächst.

Änderungen / Bauliche Maßnahmen

Änderungen an der Wohnung dürfen nicht zur Schädigung oder Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen anderer bzw. des äußeren Erscheinungsbildes des Hauses führen. Für beabsichtigte Widmungsänderungen bzw. Baumaßnahmen, die auch andere Teile der Liegenschaft betreffen, oder die einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ist im Wege über den Gemeinschaftsverwalter die Zustimmung der Miteigentümer einzuholen.

Zugänglichkeit der Wohnungseigentumsobjekte

Soweit es zur Erhaltung der gemeinsamen Teile der Liegenschaft und im Besonderen der Außenteile des Hauses erforderlich ist, müssen das Betreten der Wohnung und die Vornahme der Arbeiten gestattet werden.

III

Allgemeinflächen

Das Abstellen von Gegenständen in den Gängen, im Stiegenhaus und auf den allgemeinen Teilen der Liegenschaft ist aus feuerpolizeilichen Gründen strengstens verboten. Ebenso sind Fluchtwege freizuhalten.

Wasser /Allgemeinstrom

Der Wasser – und Hausstromverbrauch (Allgemein) soll im eigenen Interesse sparsam erfolgen.

IV

Erscheinungsbild und Pflege der Liegenschaft

Die Allgemeinen Teile der Liegenschaft sind schonend zu behandeln.

Hunde müssen außerhalb der Wohnung an der Leine geführt werden.

Die Beseitigung selbst verschuldeter Verunreinigungen der Allgemeinfläche und das Reinigen der Fußabstreifer sind selbst vorzunehmen.

Sichtbares Aufhängen von Wäsche und dgl. an der Fassade sowie das Ausklopfen von Teppichen und Ausstauben bei den Wohnungsfestern, Loggien und in den Stiegenhäuser ist nicht zulässig.

Blumenkästen dürfen nicht über die Außenmauern hinausragen; beim Gießen ist das Abtropfen von Wasser auf darunter liegende Stockwerke zu vermeiden.

Es ist unbedingt auf die gesetzliche vorgeschriebene Mülltrennung zu achten.

Das Spielen in den Allgemeinräumen ist nicht gestattet.

V

Sicherheit

Die Türen zu allgemeinen Räumen, die mit Zylinderschloss versehen sind, müssen abgeschlossen werden.

VI

Ruhezeiten

In der Wohnanlage ist jeder ruhestörende Lärm, insbesondere zwischen 12.00 – 14.00 Uhr (Mittagsruhe) und 22.00 – 6.00 Uhr (Nachttruhe) zu vermeiden.

Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, ihre Kinder von Übertretungen gegen Ruhe und Ordnung abzuhalten.

Notrufe

Feuer	122
Polizei	133
Rettung	144